



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON

FAX

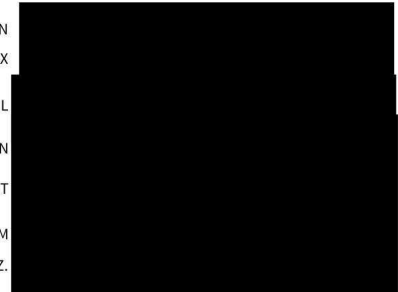
E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET

DATUM

GESCHÄFTSZ.



**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Zweifaktorauthentifizierung des HISinOne Systems“
[#172874]**

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Langner,

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch die HIS eG als verletzt ansehen. Leider kann ich vorliegend Ihrer Bitte nicht entsprechend und vermittelnd für Sie tätig werden.

Die HIS eG unterliegt nicht dem IFG, sie ist keine auskunftspflichtige Stelle i. S. d. § 1 Abs. 1 IFG. Danach sind alle Behörden des Bundes auskunftspflichtig sowie sonstige Bundesorgane und –einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit eine Bundesbehörde sich ihrer zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Bundes sind sonstige Bundesorgane und –einrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 2 IFG. Natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts, derer sich eine Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient, sind z. B. Verwaltungshelfer. Ihre Tätigkeit wird der auftraggebenden Behörde zugerechnet; der Antrag muss daher an die Behörde gerichtet werden. Das IFG gewährt keinen Anspruch gegenüber Privaten, die nicht in staatlichem Auftrag tätig werden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Die HIS eG selbst hat ihren Sitz in Niedersachsen. In Niedersachsen existiert noch gar kein Landesgesetz zur Informationsfreiheit. Insoweit gibt es auch keine Festlegung, welche Stellen auskunftspflichtig wären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.